## Erstes Hauptstück Die Gemeinde

# I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Begriff und rechtliche Stellung

- (1) Das Land Steiermark gliedert sich in Gemeinden (Ortsgemeinden). Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören. Zusammenhängende Siedlungen innerhalb einer Gemeinde können als Ortschaften bezeichnet werden, ohne daß ihnen Rechtspersönlichkeit zukommt.
- (2) Die Grenzen der Gemeinden dürfen sich mit den Grenzen der politischen Bezirke und der Gerichtsbezirke nicht schneiden.
- (3) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.
- (4) Der Gemeinderat kann den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen (Ortsverwaltungsteil), wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist und der Erleichterung der Verwaltung dient. Bei der Bildung solcher Ortsverwaltungsteile ist auf die Grenzen der Katastralgemeinden Rücksicht zu nehmen.

Zuletzt geändert durch LGBl 115/1967.

#### Kommentierung

#### Abs 1

1 Die Grundsätze der Gemeindeorganisation finden sich in den Art 115 bis 120 B-VG. Zur Regelung der Gemeindeorganisation ist – soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers vorgesehen ist – der Landesgesetzgeber zuständig (Art 115 Abs 2 B-VG).

Die GemO gilt für alle Gemeinden der Steiermark mit Ausnahme der Statutarstädte (dzt nur Graz).

Der Bestand der Gemeinde als Institution ist von der Verfassung gewährleistet. Die einzelnen Gemeinden besitzen keine **verfassungsgesetzliche Bestandsgarantie**, ausgenommen die Städte mit eigenem Statut (*Fasching/Weikovics*, Bgld GemO 2003 § 1 Rz 4 unter Verweis auf § 4 B-VG Nov 1962).

Die Auflösung oder Veränderung des Bestandes einer einzelnen Gemeinde ist an das Willkürverbot (Art 7 B-VG) und die Grundsätze der Art 116 bis 120 B-VG gebunden. Eine erzwungene Zusammenlegung oder Trennung von Gemeinden durch den Landesgesetzgeber bedarf daher einer sachlichen Rechtfertigung und müssen eine "Verbesserung" mit sich bringen (siehe dazu ausführlicher §§ 6 bis 11 und die entsprechenden Anmerkungen).

Die Bundesverfassung räumt der Gemeinde ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf **Selbstverwaltung** ein (Art 116, Art 118, Art 119a Abs 9 und Art 139 Abs 1 B-VG). Die Gemeinde besitzt somit ein subjektives Recht auf Selbstverwaltung und daher einen Abwehranspruch gegenüber aufsichtsbehördlichen Verwaltungsakten.

Das Recht auf Selbstverwaltung ist das Recht auf die eigenverantwortliche und unabhängige, nur dem Gesetz und der staatlichen Aufsicht unterworfene Besorgung bestimmter Aufgaben (eigener Wirkungsbereich) aus dem staatlichen Vollziehungsbereich: So wählt zB der Selbstverwaltungskörper Gemeinde seine Organe nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw Gemeindewahlordnung und bestellt seine berufsmäßigen Organe nach dem Stmk Gemeindebedienstetengesetz oder dem Stmk Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz. Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit ergeben sich va aus der Weisungsfreiheit der Gemeinde gegenüber der Staatsverwaltung bei der Wahrnehmung des eigenen Wirkungsbereiches. Hier beschränkt sich die Einflussnahmemöglichkeit des Staates auf ein Aufsichtsrecht.

Berühren Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union den eigenen 2 Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden, so hat der Bund nach Art 23d B-VG den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund (Art 115 Abs 3 B-VG) zu unterrichten und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Gemeinde zählt - neben dem Bund und den Bundesländern - zu den Gebietskörperschaften (Art 116 Abs 1 B-VG). Als solche ist sie eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, die an der Besorgung der Verwaltung des Staates mit Hoheitsgewalt teilnimmt und erfasst sie die in einer örtlichen Beziehung zu einem bestimmten Gebiet stehenden Personen (Wohnsitz). Die Gemeinde ist eine zur juristischen Person erhobene Personenmehrheit, deren Grundlage die Personengemeinschaft ist.

Gemäß Art 22 B-VG sind alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet (Amtshilfe). Diese Bestimmung ist unmittelbar anwendbar und bedarf daher keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung mehr. Die Amtshilfe kann nicht erzwungen werden und stellt das (Er-)Ansuchen um Amtshilfe keinen Bescheid dar (Neuhofer, Gemeinderecht<sup>2</sup> 324). Berechtigt und verpflichtet zur Amtshilfe sind alle Organe (im organisatorischen Sinn) einer Gemeinde (zum Organbegriff s ausf § 14).

Die Amtshilfe bezieht sich sowohl auf den Hoheitsbereich als auch auf die Privatwirtschaftsverwaltung (Wiederin, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 22 Rz 34; Hiesel, Rill-Schäffer-Kommentar, Art 22 Rz 35; aA Haller in Ruppe, Geheimnisschutz im Wirtschaftsleben 137 (143); Mayer, B-VG3 Art 22 III.3.; Neuhofer, Gemeinderecht2 325; Perthold-Stoitzner, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane<sup>2</sup> 134).

Die einem Amtshilfeersuchen zu Grunde liegende Sache muss in den allgemeinen gesetzlichen Wirkungsbereich (örtlich, sachlich und funktionell) des ersuchenden Organes fallen und muss dieses zur Vornahme der betreffenden Handlung befugt sein (Raschauer, Verwaltungsrecht Rz 422). Ebenso kann die Gemeinde die Amtshilfe nur im Rahmen ihres (eigenen und übertragenen) Wirkungsbereiches gewähren. Voraussetzung ist eine Hilfesituation in der das hilfesuchende Organ der konkreten Hilfe bedarf und das ersuchte Organ diese Hilfe auch leisten kann. Kann die ersuchende Stelle die Sache selbst erledigen, so liegt